

26.11.91

Antrag

des Landes Baden-Württemberg

zum

Gesetz über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen
in Bund und Ländern 1991 (Bundesbesoldungs- und -versorgungs-
anpassungsgesetz 1991 - BBVAnpG 91)

Punkt 7 der 637. Sitzung des Bundesrates am 29. November 1991

Der Bundesrat möge zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes aus folgenden Gründen verlangen:

Zu Artikel 2 (Sonstige Änderungen des Besoldungsrechts)

1. In § 1 Nr. 2 ist vor Buchstabe a folgender neue Buchstabe a0 einzufügen:

'a0) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Die Anteile der Beförderungssämter dürfen nach Maßgabe sachgerechter Bewertung folgende Obergrenzen nicht überschreiten:

im mittleren Dienst

in der Besoldungsgruppe A 7	40 v.H.,
in der Besoldungsgruppe A 8	30 v.H.,
in der Besoldungsgruppe A 9	15 v.H.,

Ausgeliefert am
28. NOV. 1991

660/2/91

im gehobenen Dienst

in der Besoldungsgruppe A 11	30 v.H.,
in der Besoldungsgruppe A 12	20 v.H.,
in der Besoldungsgruppe A 13	8 v.H.,

im höheren Dienst

in den Besoldungsgruppen A 15, A 16 und B 2 nach Einzelbewertung zusammen	40 v.H.,
in den Besoldungsgruppen A 16 und B 2 zusammen	10 v.H."

2. In § 2 Nr. 1 ist Buchstabe a wie folgt zu fassen:

'a) In § 1 werden folgende neue Nummern 6, 9 und 11
eingefügt:

"6. mittlerer technischer Dienst

in den Besoldungs- gruppen A 6/A 7	50 vom Hundert,
in der Besoldungs- gruppe A 8	35 vom Hundert,
in der Besoldungs- gruppe A 9	15 vom Hundert;"

"9. gehobener technischer Dienst

in den Besoldungs- gruppen A 9/A 10	10 vom Hundert,
in der Besoldungs- gruppe A 11	40 vom Hundert,
in der Besoldungs- gruppe A 12	30 vom Hundert,
in der Besoldungs- gruppe A 13	20 vom Hundert;"

"11. höherer technischer Dienst
in den Besoldungs-
gruppen A 15, A 16
und B 2 nach
Einzelbewertung
zusammen 45 vom Hundert,
in den Besoldungs-
gruppen A 16
und B 2 zusammen 10 vom Hundert.

Die Vomhundertsätze beziehen sich auf die Gesamt-
zahl der Planstellen des höheren technischen Dien-
stes in den Besoldungsgruppen A 13 bis A 16 und B 2."

Begründung:

Zu 1 und 2:

Die derzeit geltenden Obergrenzen für Beförderungssämter tra-
gen den in den letzten Jahren kontinuierlich eingetretenen
Funktionsänderungen im mittleren und gehobenen Dienst nicht
mehr in ausreichendem Maße Rechnung. In weiten Verwaltungs-
bereichen sind die nach sachgerechter Stellenbewertung fest-
zustellenden höherwertigen Funktionen weitaus zahlreicher
geworden, als im Rahmen des § 26 Abs. 1 BBesG entsprechende
Planstellen ausgebracht werden können, so daß viele qualifi-
zierte Stelleninhaber nicht selten jahrelang höherbewertete
Funktionen wahrnehmen, ohne daß ein entsprechendes Amt ver-
liehen werden könnte. Dem ist durch eine Erhöhung der allge-
meinen Obergrenzen für einzelne Beförderungssämter des mitt-
leren und gehobenen Dienstes Rechnung zu tragen; ein Sonder-
schlüssel für den gehobenen Dienst in der Steuerverwaltung
durch Erweiterung der Verordnung zu § 26 Abs.4 Nr.1 BBesG ist
dann entbehrlich.